

Gifhorn Gemeinde Barwedel Gemarkung Barwedel
bezeichnung Wiesenweg
ur 5 (15) Flurstück 133/1 (56) Fläche :
Eigentümer : Leusmann, Jürgen
Erbbauberechtigter :
Bauherr :

Wolfsburg, den 11. 09. 1986

Grundbuch: Band — Blatt 229

Erbbaugrundbuch: Band — Blatt —

H. Gade, M. Müller

Dipl.-Ing. u. Öffentl. best. Verm.-Ing.
Schillerstraße 62 — Tel. 2 50 91

3180 Wolfsburg 1

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des
Liegenschaftskatasters und weist die städte-
baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

Stand vom 10.9.1986

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei .

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden
Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei
möglich .

Wolfsburg, den 11. 09. 1986



.....
ffentl.best.Verm.Ing.

Eing. 24. MRZ 1986

Satzung

10.33.36 -3

Abt.

der Gemeinde Barwedel

Über die Festlegung eines im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles

Aufgrund der Bestimmungen des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 20.12.84 (Nds. GVBl. S. 283) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 7.03.86 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Das Flurstück 133/1 (teilweise), Flur 5, Gemarkung Barwedel, liegt innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Diese Grenzen sind in dem anliegenden Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- § 2 Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 des Bundesbaugesetzes rechtswirksam.

Barwedel, den 8.03.86

.....Dürheide.....
1. stellv. Bürgermeister
(Dürheide)



.....Wiegmann.....
Gemeindedirektor
(Wiegmann)

Die Satzung ist mit Verfügung (Az.: 61/6170-01/30/31) vom heutigen Tage gem. § 34 Abs. 2 i.V.m. § 6 BBauG mit drei Auflagen genehmigt.

Gifhorn, den 22.05.86

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Buthe
Buthe
Ltd. Baudirektor